

Satzung der Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - Amschlerstiftung -

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur – Amschlerstiftung –“
und hat ihren Sitz in Wedel. Sie ist eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung gemäß § 96 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58).
Die Stiftung wird durch die Stadt Wedel verwaltet.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist es, Kunst, Kultur sowie Denkmalpflege in der Stadt Wedel zu fördern und Kunstgegenstände des Ehepaares Vilma Lehrmann-Amschler und Alfred Amschler der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Geldbetrag per 31.12.2003 von 670.000,00 € und Kunstgegenständen aus dem Nachlass des Ehepaares Amschler. Eine Inventarliste der Kunstgegenstände ist der Originalsatzung beigelegt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Kapitalerträgen des Stiftungsvermögens und eventuellen Zuwendungen (Spenden). Am Jahresende nicht verbrauchte Erträge sowie Erlöse aus dem Verkauf der Kunstgegenstände werden dem Stiftungsvermögen zugeführt. Es wird jährlich dem Stiftungsvermögen aus den Erträgen ein Inflationsausgleich zugeführt, der sich nach den Zahlen des statistischen Bundesamtes richtet, erstmals ab dem Jahr 2007.

§ 4

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören vom Rat der Stadt Wedel zu benennende Personen, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Leiter/die Leiterin des Fachdienstes Kinder, Jugend und Kultur an.
- (3) Der Rat benennt jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit
 - a) je ein Mitglied auf Vorschlag jeder Fraktion,
 - b) ein Mitglied auf Vorschlag des Kulturforums,
 - c) ein Mitglied aus dem Kreis der Künstler/innen und Kunsterzieher/innen; dieses Mitglied darf nicht dem Vorstand des Kulturforums angehören,
 - d) ein Mitglied aus dem Bereich Wirtschaft, Handel und Gewerbe, sowie für jedes benannte Mitglied eine/n persönliche/n Stellvertreter/in.

Die vom Rat benannten Mitglieder müssen Bürger/innen der Stadt Wedel sein.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Neuberufung. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Wird der Rat neu gewählt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Bildung des neuen Stiftungsrates tätig.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er wählt die Künstler/innen, Objekte oder Vorhaben aus, die mit Mitteln der Stiftung gefördert werden sollen, und entscheidet über die Förderung im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Wedel bereitgestellten Haushaltsmittel.

Es gelten die Ausschließungsgründe des § 22 GO.

§ 6

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Nennung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn sechs Mitglieder es verlangen. Der Beratungspunkt ist anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die neben dem Protokollführer von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Änderungssatzungen beschließt der Rat der Stadt Wedel.

§ 8

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf unabsehbare Zeit nicht mehr möglich ist.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist ein Beschluss des Rates der Stadt Wedel und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Diese Satzung wurde am 27.Mai 2004 beschlossen und mit Beschluss vom 27.1.2005 in § 3 Abs. 2 geändert.

Wedel, 7. Februar 2005
Der Bürgermeister